

START



Hamburg-Kredit Digital

**Produktinformation zur Gewährung von Finanzierungsmitteln für Digitalisierungsvorhaben
kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Hamburg**

Gültig ab 23. Oktober 2025

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Was wird gefördert?	4
3.1	Förderfähige Themenfelder	4
3.2	Ausnahmen	6
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	7
4.1	Umfang der Finanzierung	7
4.2	Finanzierungslaufzeit	7
4.3	Konditionen	8
4.4	Tilgung	9
4.5	Sicherheiten	9
5.	Wie erfolgt die Antragstellung?	9
6.	Haftungsfreistellung	10
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	10
8.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	11
9.	Rechtsgrundlagen	11
10.	Programmlaufzeit	11

ANHANG

1.	Unterlagen zum Hamburg-Kredit Digital	12
1.1	Information und Beratung	12
1.2	Antragsstellung	12
1.3	Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular	12
1.4	Ergänzende Bestimmungen	13
2.	Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)	13
2.1	Schritt 1: Bonitätsprüfung	14
2.2	Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten	14
2.3	Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens	15

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Das Ziel des Programms ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der digitalen Transformation zu unterstützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die Implementierung digitaler Technologien und Prozesse zu stärken.

Hierfür gewährt die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) in Kooperation mit Kreditinstituten (Hausbanken) Finanzierungsmittel zur Unterstützung von Digitalisierungsvorhaben in Hamburger Unternehmen. Das Programm kombiniert dabei ein zinsgünstiges Förderdarlehen mit Zuschüssen und gegenüber den Hausbanken eine 50%-ige Haftungsfreistellung.

Die Darlehen werden mit Mitteln der KfW Bankengruppe (KfW) aus dem Programm [ERP-Förderkredit Digitalisierung](#)¹ (ERP: European Recovery Programme; KfW-Programmnummer: 511) refinanziert.

Zuschüsse werden durch die KfW (ERP-Förderzuschuss für den ERP-Förderkredit Digitalisierung) sowie die IFB Hamburg vergeben.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. EU-Definition²)

- der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- sowie freiberuflich Tätige und Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer

über in Deutschland zugelassene Kreditinstitute (Hausbanken) stellen.

Die Antragstellenden müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Hamburg haben.

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO³,
- Personen/Unternehmen mit unerledigten Negativmerkmalen in Auskunfteien (z. B. SCHUFA, CREDITREFORM),
- Kreditinstitute und Finanzintermediäre, sowie öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

¹ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf)

² Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO).

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Unternehmen, bzw. Sektoren gem. Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung (dies sind insbesondere Primärerzeuger der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie exportbezogene Tätigkeiten) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Weitere Förderausschlüsse ergeben sich aus den Förderbedingungen des zugrunde liegenden KfW-Programms [ERP-Förderkredit Digitalisierung \(511\)](#)⁴.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionskosten und Betriebsmittel, die im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben stehen, das zur Modernisierung und digitalen Transformation des Unternehmens beiträgt. Siehe hierzu auch [KfW-Merkblatt zum Programm 511 ERP-Förderkredit Digitalisierung](#)⁵ Stufe 2 LevelUp-Digitalisierung.

Förderfähig sind Ausgaben für

- Erwerb und Implementierung von Hard- und Software und damit verbundene interne und externe Personalkosten inkl. Beraterkosten
- Investitionen, die untrennbar mit dem Vorhaben verbunden und oder integriert sind, Beispiele:
 - Maschinenanlage im Rahmen einer vollumfänglichen Vernetzung eines Produktionssystems
 - Lagerhalle als ein integraler Bestandteil eines intelligenten Logistiksystems

3.1 Förderfähige Themenfelder

Möglich ist die Förderung einer oder mehrerer der folgenden genannten Maßnahmen in mindestens einem der drei Themenfelder Digitale Transformation, IT-Sicherheit oder Mitarbeiterweiterbildung.

Digitale Transformation:

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogrammes bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereiches als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- Erfassen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kundinnen- und Kunden-, Lieferantinnen- und Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten, (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))

⁴ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf)

⁵ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005251_M_511.pdf)

- sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise:
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance Systemen zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES
 - Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- Digitale Schnittstellen, beispielsweise
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebsite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kundinnen und Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Betreiberinnen und Betreiber und Entwicklung einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebotes durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- Digitalisierungsstrategien:
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds

IT- Sicherheit:

Hauptziel der Maßnahmen ist es die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren.

- Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))

- Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:

- Mitarbeitende im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2 LevelUp in den Bereichen Digitale Transformation sowie IT-Sicherheit gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Der Durchführungszeitraum für Digitalisierungsvorhaben ist auf maximal 24 Monate ab Vorhabenbeginn begrenzt. Er beginnt mit Zusage der Refinanzierung durch die IFB Hamburg.

Förderfähige Kosten können auf zwei Arten nachgewiesen werden:

- Durch Einzelkostendarstellung oder
- Durch eine Aufstellung nach dem Prinzip „**vereinfacht ermittelte Kosten**“: Hierbei werden nur die **vorhabenbezogenen Personalkosten** dargestellt. Als Investitions- und Betriebskosten können pauschal bis zu **200 % der angegebenen Personalkosten** angesetzt werden.

3.2 Ausnahmen

Ausgenommenen von einer Förderung sind:

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals
- Stille Beteiligungen
- Treuhandkonstruktionen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern
 - im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
 - und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen.
- Finanzierung von Wohngebäuden.
- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme/Kältenetze und entsprechende Speicher.
- Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die [Paris-kompatiblen Sektorleitlinien](#)⁶ der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren:

Die IFB Hamburg und die KfW Bankengruppe schließen zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder geben einzuhaltende Bedingungen vor. Details können den entsprechenden Ausschlusslisten entnommen werden ([KfW](#)⁷; [IFB Hamburg](#)⁸).

4. Wie sind die Förderkonditionen?

4.1 Umfang der Finanzierung

Die Förderung erfolgt durch eine Kombination aus:

- Darlehen
 - Mindestbetrag: 25.000 EUR
 - Höchstbetrag: 2.500.000 EUR
- Zuschuss der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) (bis zu 12 % des ausgezahlten Darlehensbetrages, maximal 20.000 EUR)

Zusätzlich gewährt die KfW einen Zuschuss auf das ausgezahlte Darlehen. Alle Information zu diesem Zuschuss finden Sie auf der [Homepage der KfW](#)⁹.

Die Gesamtfinanzierung aus Darlehen und FHH-Zuschuss darf bis zu 100 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Gesamtfinanzierung ist durch die oder den Endkreditnehmenden sicherzustellen, ev. Fehlbeträge müssen aus Eigenmitteln getragen werden.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Beispiel:

Förderfähige Gesamtkosten	100.000 EUR
Darlehensbetrag (rund 89 %)	89.286 EUR
Zuschuss der FHH (12 % des Darlehensbetrages)	10.714 EUR

4.2 Finanzierungslaufzeit

Die möglichen Darlehenslaufzeiten betragen:

- 5 Jahre mit einem Tilgungsfreijahr
- 7 und 10 Jahre mit einem oder zwei Tilgungsfreijahren

Die Zinsbindung gilt jeweils für die gesamte Darlehenslaufzeit.

⁶ https://www.kfw.de/nachhaltigkeit/Dokumente/KEa4/Kundenversion_Paris-kompatible_Sektorleitlinien_202405.pdf

⁷ www.kfw.de/ausschlussliste

⁸ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/4964>

⁹ [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprojekte/ERP-F%C3%B6rderkredit-Digitalisierung-\(511-512\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation-und-Digitalisierung/F%C3%B6rderprojekte/ERP-F%C3%B6rderkredit-Digitalisierung-(511-512)/)

Mindestlaufzeit:

Das Darlehen kann frühestens nach drei Jahren zurückgezahlt werden.

4.3 Konditionen

Der Refinanzierungszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Der Zinssatz für die oder den Enddarlehensnehmenden ergibt sich aus dem risikogerechten Zinssystem (RGZS). Hierbei ermittelt das Kreditinstitut anhand der Bonität der oder des Enddarlehensnehmenden und der Sicherstellung die maßgebliche Preisklasse.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gem. PAngV¹⁰) für alle Preisklassen sind der Konditionenübersicht für den Hamburg-Kredit Digital zu entnehmen, die im Internet unter www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-digital abgerufen werden kann.

Eine detaillierte Beschreibung des RGZS erfolgt im Anhang unter Punkt 3.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig.

Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Auszahlung:

Das Darlehen wird auf Basis der Refinanzierungszusage ausgezahlt.

Der Abruf des Darlehns – ggf. in Teilbeträgen – darf erst erfolgen, wenn die angeforderten Beträge innerhalb von zwölf Monaten dem festgelegten Verwendungszweck zugeführt werden können. Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an die Finanzierungspartnerin oder den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Die Abruffrist beträgt maximal 24 Monate nach Zusage.

Der Zuschuss der FHH wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt. Sofern sich bei der abschließenden Verwendungsnachweiskontrolle geringere förderfähige Kosten als ursprünglich zugesagt ergeben, wird der zugesagte Zuschuss und ggf. der Darlehensbetrag reduziert. Der KfW-Zuschuss wird nicht mit einbezogen und unterliegt allein den Regelungen der KfW.

Beispiele:

1. Förderfähige Gesamtkosten entsprechen dem geplanten Betrag: keine Änderungen
2. Förderfähige Gesamtkosten liegen höher: Mehrkosten müssen durch den Förderempfänger selbst getragen werden.
3. Förderfähige Gesamtkosten sind niedriger als geplant.

- a. Darlehen wurde proportional zu den Minderkosten abgerufen

Förderfähige Gesamtkosten (geplant 100.000 EUR)	90.000 EUR
Darlehensbetrag (rund 89 %)	80.357 EUR
Zuschuss der FHH (12 % des Darlehensbetrages)	9.643 EUR

¹⁰ Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der jeweils gültigen Fassung.

b. Darlehen wurde überproportional abgerufen

Förderfähige Gesamtkosten (geplant 100.000 EUR)	90.000 EUR
Darlehensbetrag (99,2 %)	89.286 EUR
Zuschuss der FHH (0,8 % des Darlehensbetrages)	714 EUR

Überproportional abgerufene Darlehensbeträge werden auf den Zuschuss angerechnet und reduzieren diesen entsprechend. Sollte der abgerufene Darlehensbetrag über den förderfähigen Gesamtkosten liegen ist auch der überschreitende Darlehensbetrag zurückzuführen.

4.4 Tilgung

Das Darlehen ist nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit innerhalb der Finanzierungslaufzeit in gleichbleibenden Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. zurückzuzahlen. Während der tilgungsfreien Zeit sind Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Darlehens geleistet werden.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist für die ersten drei Jahre nach Zusage ausgeschlossen. Danach sind Sondertilgungen unter Zahlung einer eventuellen Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.5 Sicherheiten

Das Darlehen ist mit banküblichen Sicherheiten zu unterlegen.

Die IFB Hamburg übernimmt eine 50%ige Haftungsfreistellung gegenüber dem Finanzierungsinstitut. Im Zuge der Haftungsfreistellung sind Form und Umfang der Sicherheiten im Rahmen der Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Kreditinstitut, der oder dem Darlehensnehmenden und der IFB Hamburg zu vereinbaren. Dabei ist insbesondere bestehendes Sachvermögen als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und die Gesellschafterinnen und Gesellschafter des Unternehmens müssen insgesamt grundsätzlich bis zur Höhe der Finanzierungsmittel, mindestens jedoch in Höhe von 50 %, selbstschuldnerisch bürgen.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt durch ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut der Wahl (Hausbankverfahren) mit den vorgegebenen Formularen. Diese sind unter www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburg-kredit-digital oder den jeweiligen Bankschnittstellen zur IFB Hamburg zu finden.

Der Finanzierungsantrag der oder des Enddarlehensnehmenden wird durch das Kreditinstitut geprüft und nach positivem Votum wird der Refinanzierungsantrag bei der IFB Hamburg gestellt. Die IFB Hamburg prüft den Refinanzierungsantrag und die Übernahme einer Haftungsfreistellung. Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Zusätzlich ist die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)“ im gBzA-Center (<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>) der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe der erforderlichen Daten zu erstellen. Das Dokument muss dem Kreditinstitut übermittelt werden.

Der in diesem Programm enthaltene Zuschuss der FHH wird mit Antragsstellung ebenfalls beantragt. Eine separate Antragstellung ist nicht notwendig.

Die zusätzliche Förderung durch den **ERP-Förderzuschuss** aus dem Programm ERP-Förderkredit Digitalisierung (511) ist **durch das Kreditinstitut spätestens drei Monate nach Darlehenszusage** direkt bei der KfW zu [beantragen](#)¹¹.

Die ebenfalls bei der KfW direkt **über das Kreditinstitut** zu beantragende [Auszahlung](#)¹² des ERP-Förderzuschusses muss **innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Förderdarlehens** erfolgen.

Ein **Vorhabenbeginn** ist erst **nach Abschluss des Darlehensvertrages mit der Hausbank** sowie **Zugang des Bewilligungsbescheides für den Zuschuss durch die IFB Hamburg** zulässig. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.

6. Haftungsfreistellung

Die IFB Hamburg gewährt in diesem Programm bei Unternehmensförderung im Hausbankenverfahren gegenüber dem Kreditinstitut eine Haftungsfreistellung in Höhe von 50 % des Refinanzierungsdarlehens. Die Zusage hierfür erfolgt parallel zur Zusage der Fördermittel an die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Finanzierungslaufzeit gewährt.

Die Haftungsfreistellung ist bei der Ermittlung der Besicherungsklasse nicht als Sicherheit zu berücksichtigen. Der maximale Finanzierungszinssatz für die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Für die Haftungsfreistellung teilen sich das Kreditinstitut und die IFB Hamburg das Risiko aus der Darlehensvergabe an die Enddarlehensnehmende oder den Enddarlehensnehmenden, sodass der IFB Hamburg für ihren Risikoanteil (= haftungsfreigestellter Teil) die im risikogerechten Zinssystem der KfW einkalkulierten Margen (RGZS-Marge) zustehen.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die IFB Hamburg über die Bereitstellung der Finanzierungsmittel im eigenen Ermessen.

Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Investitionsplans um 20 % oder mehr, können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der Hausbank und der IFB Hamburg zur Deckung erhöhter Kosten anderer förderfähiger Positionen verwendet werden.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, an Erfolgskontrollen zur Wirkung der Förderung mitzuwirken.

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits. Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

¹¹ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005254_F_511-514_Zuschussantrag.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005254_F_511-514_Zuschussantrag.pdf)

¹² [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005255_F_511-514_Auszahlungsantrag.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005255_F_511-514_Auszahlungsantrag.pdf)

Das Kreditinstitut und die oder der Enddarlehensnehmende sind verpflichtet, der IFB Hamburg und der zuständigen Fachbehörde, der Freien und Hansestadt Hamburg, der KfW, der Bundesregierung und der Europäischen Union sowie ihren Beauftragten und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg, dem des Bundes und dem der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Finanzierungsmittel maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

8. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Grundsätzlich ist die Kombination eines Kredites aus dem Programm Hamburg-Kredit Digital mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich.

Sofern Beihilfen unterschiedlicher Beihilfegebender für dieselben förderfähigen Kosten in Anspruch genommen werden, sind die jeweils relevanten Beihilfehöchstbeträge und Kumulierungsvorschriften einzuhalten.

Werden für das Vorhaben andere als im Antrag genannte öffentliche Finanzierungshilfen beantragt oder bewilligt, ist der IFB Hamburg dies unverzüglich anzuzeigen.

9. Rechtsgrundlagen

Die IFB Hamburg führt das Programm Hamburg-Kredit Digital auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 IFBG als eigenes Förderprogramm durch.

Die Gewährung der Fördermittel durch die IFB Hamburg erfolgt unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung und unterliegen den Beschränkungen des Beihilfenrechts.

Weitere Informationen ergeben sich aus dem „Informationsblatt De-minimis-Beihilfen“, abrufbar unter www.ifbhh.de.

10. Programmlaufzeit

Das Förderprogramm startet am 01.08.2025 und endet spätestens am 31.12.2028.

Die IFB Hamburg ist jederzeit berechtigt das Förderprogramm einzustellen.

Die Anträge müssen prüffähig und vollständig sein. Verspätet eingereichte oder unvollständige Anträge können nach Ablauf des genannten Datums nicht mehr berücksichtigt werden.

1. Unterlagen zum Hamburg-Kredit Digital

1.1 Information und Beratung

Informationen zum Programm finden sich auf der Homepage der IFB Hamburg (www.ifbhh.de). Inhaltliche Beratungen zu den Vorhaben und deren Förderfähigkeit bieten die Kreditinstitute an. Fragen zu den Förderbedingungen beantwortet zudem das Thema Wirtschaftsförderung unter Tel. 040/248 46-560 oder per E-Mail (wirtschaftsfoerderung@ifbhh.de).

1.2 Antragsstellung

Das Antragsformular ist zusammen mit dem Konzept bzw. der Vorhabenbeschreibung sowie weiteren programmspezifischen und banküblichen Unterlagen (nachfolgend weiter beschrieben) durch die Hausbank bei der IFB Hamburg einzureichen.

1.3 Ergänzende Unterlagen zum Antragsformular

Für die Antragstellung reicht die oder der Enddarlehnsnehmende zumindest folgende Unterlagen bei seiner Hausbank ein:

- Vorhabenbeschreibung
- Aktuelle Bonitätsauskunft (z. B. aktuelle Schufa-Auskunft/Crefo-Auskunft)
- Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen nebst Summen- und Saldenlisten
- Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre (ggf. einschließlich verbundener Unternehmen). Zur Beurteilung der Bonität bei jungen Unternehmen werden mindestens zwei Jahresabschlüsse für vollständige Geschäftsjahre benötigt.
- Aktuelle Aufstellung über die bestehenden Darlehensverpflichtungen einschließlich Verträgen inkl. Leasing/ABS und Sicherheiten (Bankenspiegel)
- Planzahlen inkl. Ertragsvorschau (GuV, Bilanz und Cash-flow-Statement) und Planungsprämissen für das laufende Jahr und die Folgejahre analog der Darlehenslaufzeit. In begründeten Fällen können auch kürzere Planungszeiten akzeptiert werden.
- Angaben über den aktuellen Auftragsbestand (Volumen und Zahlungsziele)
- Selbstauskunft / Vermögensaufstellung (vorgegebenes Formular des durchleitenden Kreditinstituts)
- [gewerbliche Bestätigung zum Antrag \(gBzA\)](#)¹³
- [De-minimis-Erklärung](#)¹⁴ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis-Beihilfen
- [Selbsterklärung der oder des Antragstellenden zur Einhaltung der KMU-Kriterien](#)¹⁵
- [Kumulierungserklärung der KfW](#)¹⁶
- [Selbsterklärung ESG-Ausschlussliste](#)¹⁷

¹³ <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/gBzA/>

¹⁴ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/5480>

¹⁵ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/446>

¹⁶ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000067_F_Kumulierungserklaerung.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000067_F_Kumulierungserklaerung.pdf)

¹⁷ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/5048>

- Erhebungsbogen juristische oder natürliche Personen

Im Rahmen der Antragstellung leitet die Hausbank die o.g. Unterlagen zusammen mit der Vollständigen Entscheidungsvorlage an die IFB Hamburg weiter. Aus der vollständigen Entscheidungsvorlage (Kreditbeschluss) müssen sich die Kreditnehmereinheit, das Vorhaben mit Einschätzung der Chancen und Risiken, die Gesamtfinanzierung, die Kapaldienstfähigkeit (in Bezug auf bestehende sowie beantragte Darlehen), die Sicherheiten und deren Bewertung ergeben.

Die IFB Hamburg behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Rund um den Antrag:

Tel. 040/248 46-560

<mailto:wirtschaftsfoerderung@ifbhh.de>

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr

Freitag 08.00 – 15.00 Uhr

1.4 Ergänzende Bestimmungen

- [Merkblatt zur KMU-Definition](#)¹⁸
- [Merkblatt De-minimis-Beihilfen](#)¹⁹
- [Merkblatt Unternehmen in Schwierigkeiten](#)²⁰
- [Merkblatt Risikogerechtes Zinssystem](#)²¹
- [Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen](#)²²
- [KfW Branchenverzeichnis](#)²³
- [Ausschlussliste der KfW](#)²⁴
- [Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“](#)²⁵
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Digital, Vertragsverhältnis IFB Hamburg – Kreditinstitute
- Allgemeine Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Digital, Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Enddarlehensnehmer

2. Risikogerechtes Zinssystem (RGZS)

Die Konditionen der bzw. des Darlehensnehmenden werden über ein vorgegebenes Risikogerechtes Zinssystem ermittelt (in Anwendung des Systems der KfW).

¹⁸ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/688>

¹⁹ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/3245>

²⁰ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/630>

²¹ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/454>

²² <https://www.ifbhh.de/api/services/document/690>

²³ <https://www.ifbhh.de/api/services/document/456>

²⁴ <http://www.kfw.de/ausschlussliste>

²⁵ [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000005253_Infoblatt_Datenliste_511_512.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000005253_Infoblatt_Datenliste_511_512.pdf)

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

Die Zinsen werden durch die Hausbank, die das Risiko eines Darlehensausfalls mitträgt, durch Ermittlung einer kundengerechten Preisklasse festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt sie:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

2.1 Schritt 1: Bonitätsprüfung

In einem ersten Schritt prüft die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt sie Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens. Dies sind i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Auf dieser Basis schätzt sie ein, welches Risiko mit der Darlehensvergabe an das Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung der Hausbank die Zukunftsaussichten des Unternehmens beeinflussen. Die Hausbank verwendet zur Risikoeinschätzung sogenannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank das Unternehmen in sogenannte Bonitätsklassen ein:

Bonitäts- klasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres-Ausfall-Wahr- scheinlichkeit
1	Ausgezeichnet	niedrig	≤ 0,10 %
2	Sehr gut		> 0,10 % und ≤ 0,40 %
3	Gut		> 0,40 % und ≤ 1,20 %
4	Befriedigend		> 1,20 % und ≤ 1,80 %
5	Noch befriedigend		> 1,80 % und ≤ 2,80 %
6	Ausreichend		> 2,80 % und ≤ 5,50 %
7	Noch ausreichend	hoch	> 5,50 % und ≤ 10,00 %

2.2 Schritt 2: Prüfung der Sicherheiten

Die neben der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank für das Darlehen vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Darlehens durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung).

Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird u. a. beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank die Sicherheiten inklusive der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklassen RGZS	Werthaltige Besicherung in Prozent
1	$\geq 70 \%$
2	$> 40 \%$ und $< 70 \%$
3	$\leq 40 \%$

2.3 Schritt 3: Preisermittlung des Förderdarlehens

Durch die Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt die Hausbank die Preisklasse des Förderdarlehens. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Der individuelle Zinssatz liegt auf diesem maximalen Zinssatz oder unterhalb davon.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der IFB Hamburg in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Als Grundsatz gilt: Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt der individuelle Zinssatz aus.

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	6	5	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	2	3	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E		F	G		H			I	

Die Gesamtfassung zum risikogerechten Zinssystem finden Sie unter www.ifbhh.de

**– Anlage zur Konditionenübersicht für die Darlehensnehmende bzw.
den Darlehensnehmenden**

